

DS-GVO – ein Gesetz für die Vergangenheit, aber wir müssen damit leben



Bernd H. Harder

www.bmt.eu

gate legal

Garching, 20. März 2019

Der brave Anwalt denkt an sich selbst zuerst!

DER BUSSGELD-RAHMEN*

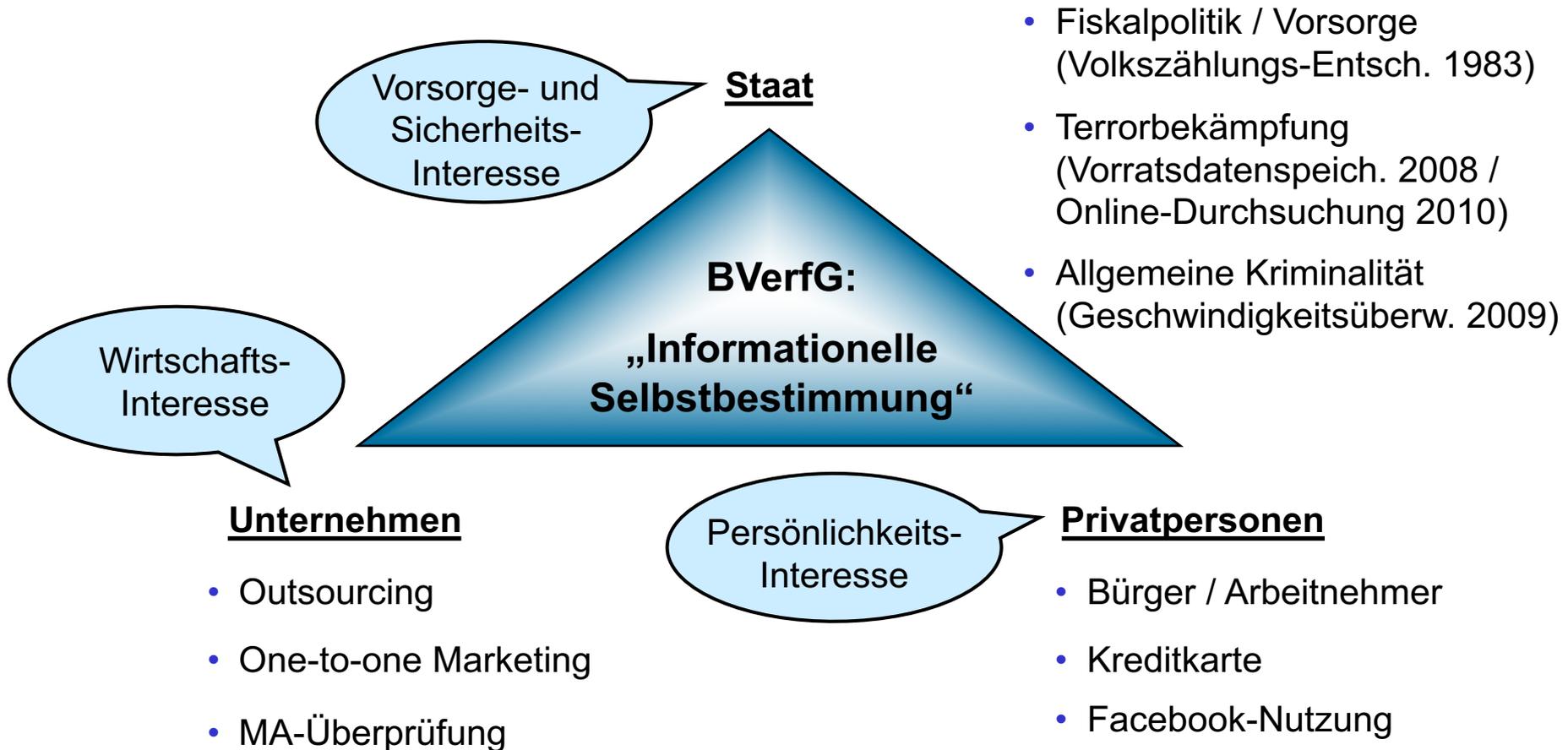
- Bis **10 Mio.** EUR oder bei Konzernen bis **2 %** des weltweiten Jahres-Umsatzes bei u.a.
 - Verstoß gegen die elterliche Einwilligung bei Kindern
 - Verstoß gegen das Privacy by Design-Prinzip
 - Verstoß gegen die Dokumentations-Pflichten

- Bis **20 Mio.** EUR oder bei Konzernen bis **4 %** des weltweiten Jahres-Umsatzes bei u.a.
 - Verstoß gegen Rechte der betroffenen Personen
 - Verstoß gegen unberechtigten Daten-Transfer in Drittstaaten
 - Verstoß gegen behördliche Auflagen

***Art. 83 DS-GVO (BDSG: bis 300.000,00 EUR)**

Situation gestern: BDSG bringt kein ROI

AMBIVALENZ DES DATENSCHUTZES JE NACH PERSPEKTIVE



Deutschland ist Vorreiter im Datenschutz

DATENSCHUTZ – GESETZE

- Hessisches Datenschutzgesetz (für die öffentliche Verwaltung), trat 1970 in Kraft
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vom 27.01.1977
- Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutzrichtlinie) 1995
- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der EU vom 24.05.2016, tritt am 25.05.2018 in Kraft
- Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU) vom 30. Juni 2017

Kartellrecht hier eher angebracht

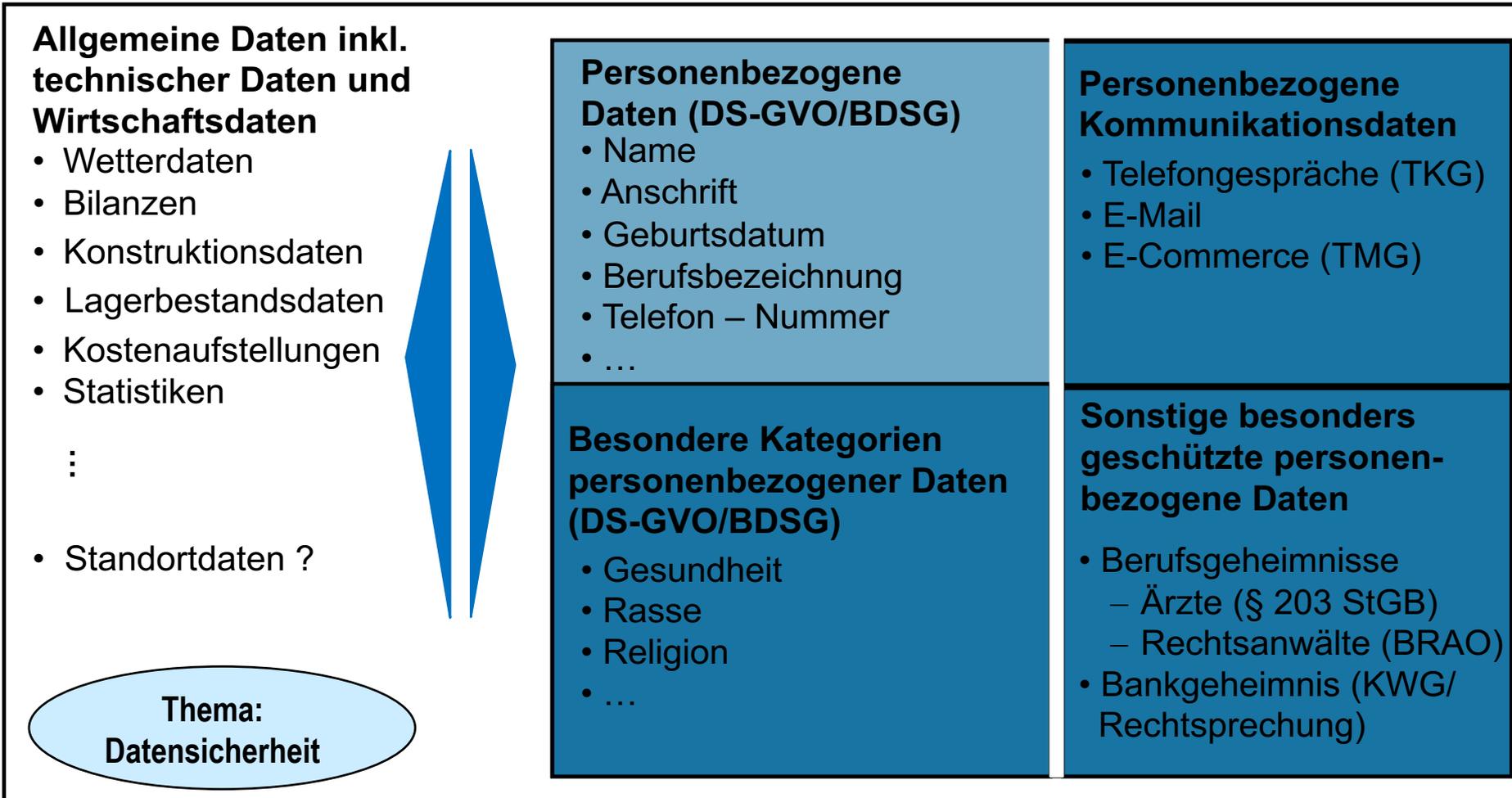
Zielgruppe und Leitbilder für die DS-GVO...*



... aber alle Unternehmen unterliegen den rigiden Bestimmungen!

* geschützte Marken der Firmen Microsoft, Apple, Facebook Alphabet und Amazon sowie deren Konzerngesellschaften

DS-GVO gilt nur für „personenbezogene“ Daten

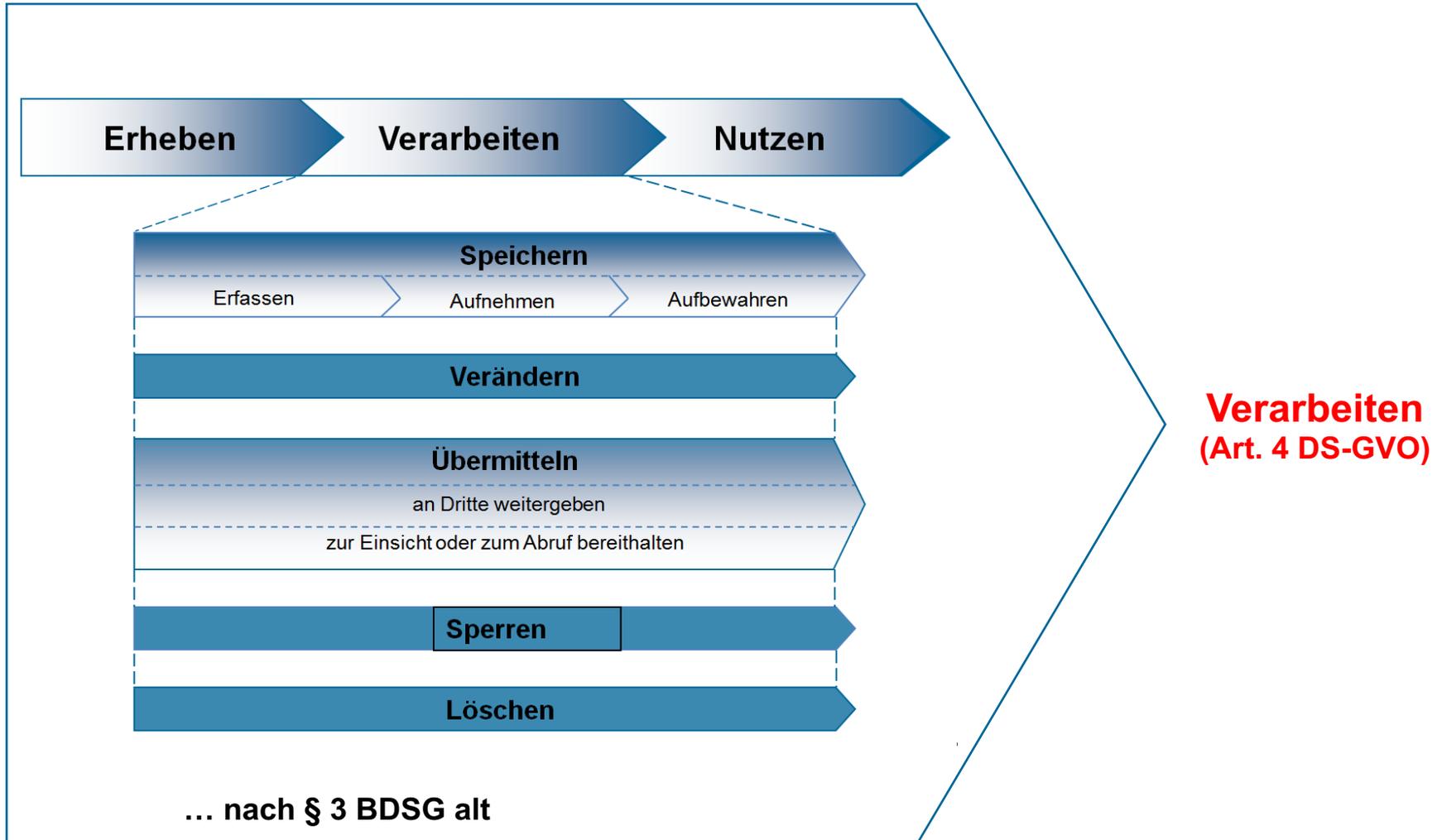


einfacher Schutz

verstärkter Schutz

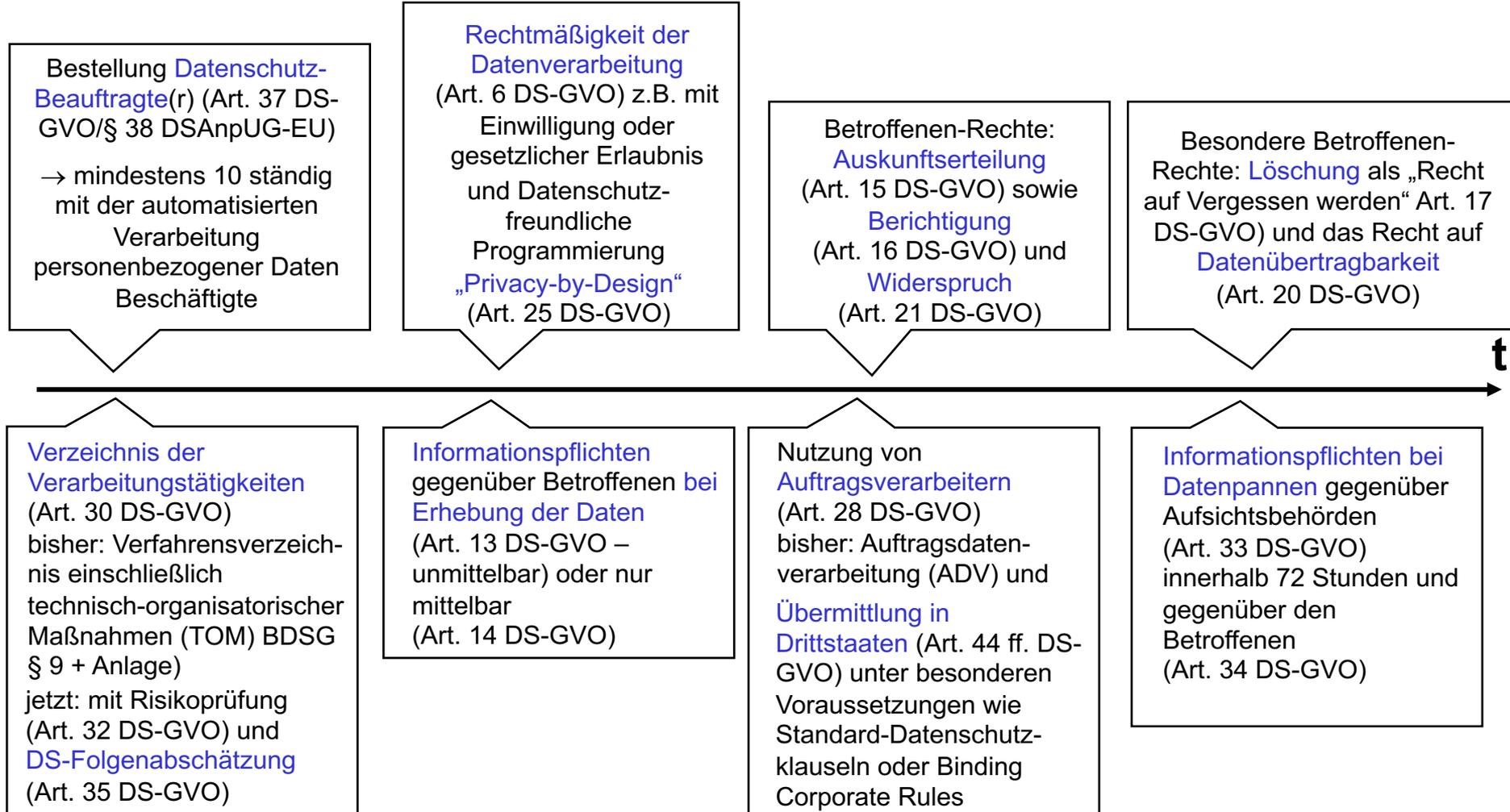
besonderer Schutz

Definition der Datenverarbeitung nach DS-GVO



Hoher Anpassungsaufwand in IT und Organisation

AKTIVITÄTEN ÜBER ZEIT



Hoher Anpassungsaufwand in IT und Organisation

AKTIVITÄTEN ÜBER ZEIT

Bestellung **Datenschutz-Beauftragte(r)** (Art. 37 DS-GVO/§ 38 DSAnpUG-EU)

→ mindestens 10 ständig
mit der automatisierten
Verarbeitung
personenbezogener Daten
Beschäftigte

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
(Art. 30 DS-GVO)
bisher: Verfahrensverzeichnis

t

Verarbeitungsverzeichnis – Basisinfo bei Datenpannen

Muster 1: Verein – Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Bayerisches Landesamt für
Datenschutzaufsicht



Verantwortlicher:
TSV Waldermühl e.V.
Steinbauerstr. 45a
98123 Sonsthausen
Tel. 0981/123456-0
E-Mail: team@waldermuehler-tsv.de
Web: www.waldermuehler-tsv.de

Vorstand: Dieter Eckbauer-Düppels, geb. 03.12.1952

| Verarbeitungstätigkeit | Ansprechpartner | Datum der Einführung | Zwecke der Verarbeitung | Kategorie betroffene Personen | Kategorie von personenbez. Daten | Kategorie von Empfängern | Drittlands-transfer | Löschfristen | Technische/organisatorische Maßnahmen |
|--|--|----------------------|--|---|---|--------------------------|---------------------|---|---|
| Lohnabrechnung (über externen Dienstleister) | Herbert Bauer 0981/123456-1 herbert@waldermuehler-tsv.de | 02.03.2018 | <ul style="list-style-type: none"> Auszahlung der Löhne/Gehälter Abfuhr Sozialabgaben u. Steuern | Beschäftigte | <ul style="list-style-type: none"> Name und Adressen der Beschäftigten ggf. Religionszugehörigkeit Eindeutige Kennzahlen zur Steuer/ Sozialabgaben | Externer Dienstleister | Keine | 10 Jahre (Gesetzliche Aufbewahrungsfrist) | Siehe IT-Sicherheitskonzept |
| Mitgliederverwaltung | Herbert Bauer 0981/123456-1 herbert@waldermuehler-tsv.de | 02.03.2018 | Verwaltung der Vereinstätigkeiten | Mitglieder | <ul style="list-style-type: none"> Name und Adressen Eintrittsdatum Sportbereiche | Keine | Keine | 2 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft | Siehe IT-Sicherheitskonzept |
| Betrieb der Webseite des Sportvereins (über Hosting-Dienstleister) | Max Meier 0981/123456-0 max@waldermuehler-tsv.de | 28.02.2018 | Außendarstellung | <ul style="list-style-type: none"> Mitglieder Webseitenbesucher | IP-Adressen | Keine | Keine | IP-Adresse nach 30 Tagen | Siehe IT-Sicherheitskonzept + HTTPS-Verschlüsselung |
| Veröffentlichung von Fotos der Mitglieder auf der Webseite | Max Meier 0981/123456-0 max@waldermuehler-tsv.de | 20.02.2018 | Außendarstellung | Mitglieder | Fotos von Vereinstätigkeiten | Keine | Keine | Wenn Einwilligung widerrufen - unverzüglich | Siehe IT-Sicherheitskonzept |
| Beitragsverwaltung | Herbert Bauer 0981/123456-1 herbert@waldermuehler-tsv.de | 22.02.2018 | Vereinsfinanzierung | Mitglieder | Bankverbindung | Steuerberater | Keine | 10 Jahre (Gesetzliche Aufbewahrungsfrist) | Siehe IT-Sicherheitskonzept |
| ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... |

https://www.lda.bayern.de/media/muster_1_verein_verzeichnis.pdf

Hoher Anpassungsaufwand in IT und Organisation

AKTIVITÄTEN ÜBER ZEIT

Bestellung **Datenschutz-Beauftragte(r)** (Art. 37 DS-GVO/§ 38 DSAnpUG-EU)

→ mindestens 10 ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten Beschäftigte

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DS-GVO)
bisher: Verfahrensverzeichnis einschließlich technisch-organisatorischer Maßnahmen (TOM) BDSG § 9 + Anlage) jetzt: mit Risikoprüfung (Art. 32 DS-GVO) und **DS-Folgenabschätzung** (Art. 35 DS-GVO)

t

Datenschutz-Folgenabschätzung

Artikel 35 DS-GVO

1) ¹Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung **neuer Technologien**, aufgrund der **Art**, des **Umfangs**, der **Umstände** und der **Zwecke** der Verarbeitung **voraussichtlich** ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. ²Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann **eine einzige Abschätzung** vorgenommen werden.

2) Der Verantwortliche holt bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den **Rat des Datenschutzbeauftragten**, sofern ein solcher benannt wurde, ein.



... immer erforderlich nach Abs. 3 bei

- Profiling mit Rechtsfolgen für Betroffenen
- umfangreicher Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten
- systematischer umfangreicher Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche

„Muss-Liste“ (Blacklist) enthält derzeit 16 Positionen

AUSZUG



Liste der Verarbeitungstätigkeiten, für die eine DSFA durchzuführen ist

| Nr. | Maßgebliche Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit | Typische Einsatzfelder | Beispiele |
|-----|---|---|--|
| 1 | Umfangreiche Verarbeitung von Daten, die dem Sozial-, einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, auch wenn es sich nicht um Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 und 10 DS-GVO handelt | <p>Betrieb eines Insolvenzverzeichnisses</p> <p>Träger von großen sozialen Einrichtungen</p> <p>Große Anwaltssozietät</p> | <p>Ein Unternehmen bietet ein umfassendes Verzeichnis über Privatinsolvenzen an.</p> <p>Große Rechtsanwaltskanzlei, die im Schwerpunkt familienrechtliche Mandate betreut.</p> |
| 2 | Umfangreiche Verarbeitung von personenbezogenen Daten über den Aufenthalt von natürlichen Personen | <p>Fahrzeugdatenverarbeitung – Car Sharing / Mobilitätsdienste</p> <p>Fahrzeugdatenverarbeitung – Zentralisierte Verarbeitung der Messwerte oder Bilderzeugnisse von Umgebungssensoren</p> <p>Offline-Tracking von Kundenbewegungen in Warenhäusern, Einkaufszentren o. ä.</p> <p>Verkehrsstromanalyse auf der Grundlage von Standortdaten des öffentlichen Mobilfunknetzes</p> | <p>Ein Unternehmen bietet einen Car-Sharing-Dienst oder andere Mobilitätsdienstleistungen an und verarbeitet hierfür insbesondere umfangreich Positions- und Abrechnungsdaten.</p> <p>Ein Unternehmen erhebt personenbezogene Daten, die Fahrzeuge über ihre Umgebung generieren und ermittelt daraus beispielsweise freie Parkplätze oder verbessert Algorithmen zum automatisierten Fahren.</p> <p>Ein Unternehmen verarbeitet die GPS-, Bluetooth- und/oder Mobilfunksignale von Passanten und Kunden, um die Laufwege und das Einkaufsverhalten nachverfolgen zu können.</p> |

Fundstelle: https://www.lda.bayern.de/media/dsfa_muss_liste_dsk_de.pdf

gate legal

Hoher Anpassungsaufwand in IT und Organisation

AKTIVITÄTEN ÜBER ZEIT

Bestellung **Datenschutz-Beauftragte(r)** (Art. 37 DS-GVO/§ 38 DSAnpUG-EU)

→ mindestens 10 ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten Beschäftigte

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung (Art. 6 DS-GVO) z.B. mit Einwilligung oder gesetzlicher Erlaubnis

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DS-GVO)
bisher: Verfahrensverzeichnis einschließlich technisch-organisatorischer Maßnahmen (TOM) BDSG § 9 + Anlage
jetzt: mit Risikoprüfung (Art. 32 DS-GVO) und **DS-Folgenabschätzung** (Art. 35 DS-GVO)

t

BDSG: Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt (1/2)

Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich unzulässig*...

Zulässigkeit

**Einwilligung des
Betroffenen**

(„**Schriftform**, künftig nicht mehr
erforderlich)

*Art. 6 DS-GVO (bisher § 4 BDSG)

http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L_.2016.119.01.0001.01.DEU

Vorgaben für die Einwilligung*

Form der Einwilligung:

- durch **eindeutig** bestätigende Handlung
- **freiwillig**
- für den **konkreten Fall**
- bei mehreren Zwecken: für alle
- in **informierter Weise**
- unmissverständlich, im jeweiligen Kontext eindeutig
- **schriftlich (auch elektronisch)**
- oder **mündliche Erklärung**

Keine Einwilligung:

- **Stillschweigen**
- **bereits angekreuzte** Kästchen
- **Untätigkeit** der betroffenen Person

* **DS-GVO – Erwägungsgrund 32 zu Art. 4**

§ 26 BDSG (neu)

(1) ¹Personenbezogene Daten von **Beschäftigten** dürfen für **Zwecke** des **Beschäftigungsverhältnisses** verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die **Begründung** eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen **Durchführung** oder **Beendigung** oder zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz oder einem Tarifvertrag, einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung (Kollektivvereinbarung) ergebenden Rechte und Pflichten der Interessenvertretung der Beschäftigten **erforderlich** ist. ²Zur Aufdeckung von **Straftaten** dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten **nur dann** verarbeitet werden, wenn zu **dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte** den **Verdacht** begründen, dass die betroffene Person im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Verarbeitung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse der oder des Beschäftigten an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass **nicht unverhältnismäßig** sind.

(2) ...

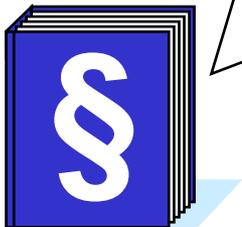


§ 26 BDSG (neu)

(2) ¹Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten auf der Grundlage einer **Einwilligung**, so sind für die **Beurteilung der Freiwilligkeit** der Einwilligung insbesondere die im Beschäftigungsverhältnis **bestehende Abhängigkeit** der beschäftigten Person sowie die Umstände, unter denen die Einwilligung erteilt worden ist, **zu berücksichtigen**. ²Freiwilligkeit kann insbesondere vorliegen, wenn für die beschäftigte Person ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird oder Arbeitgeber und beschäftigte Person gleichgelagerte Interessen verfolgen. ³Die **Einwilligung** bedarf der **Schriftform**, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. ⁴Der Arbeitgeber hat die beschäftigte Person über den **Zweck** der Datenverarbeitung und über ihr **Widerrufsrecht ...** in Textform aufzuklären.

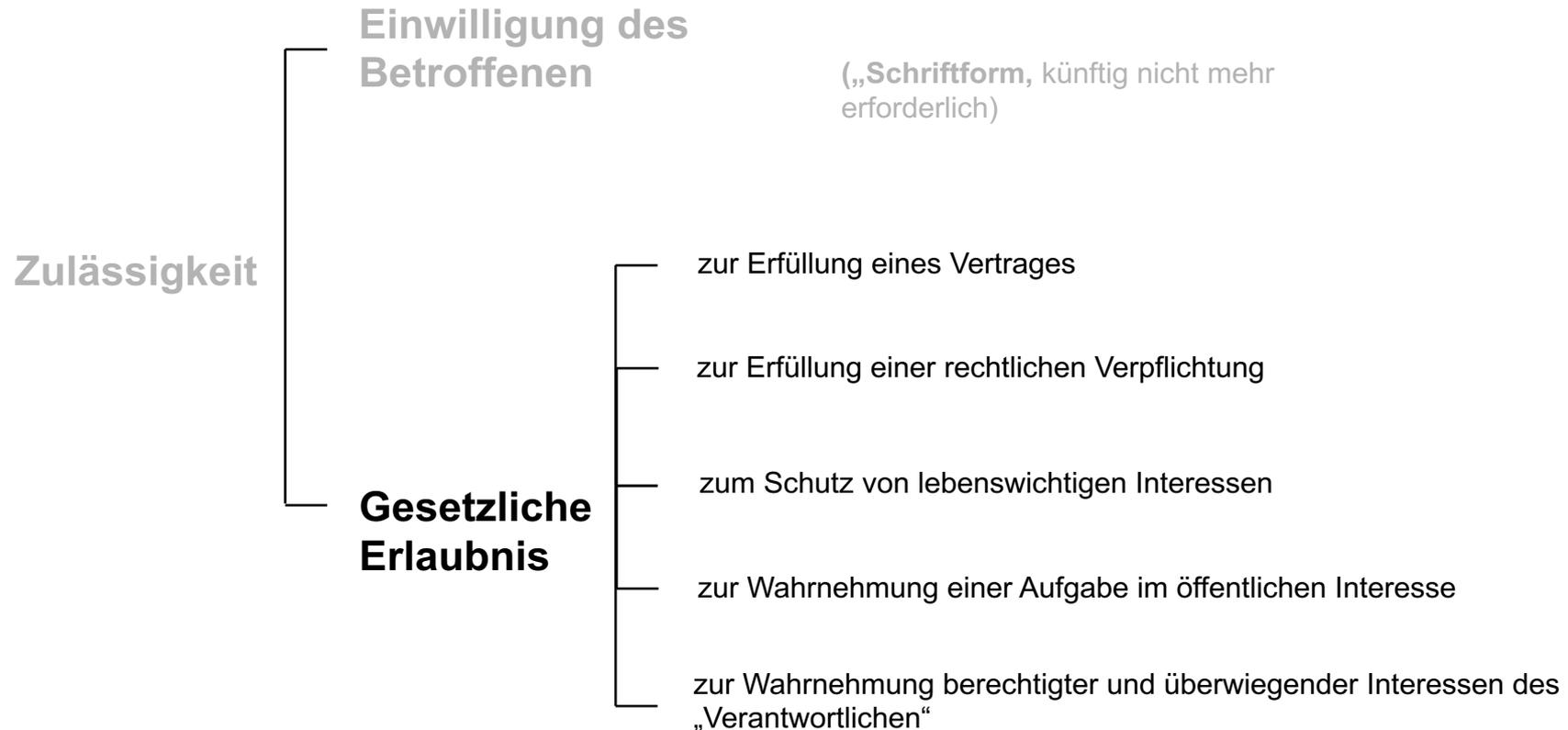
(3) ...

⋮



BDSG: Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt (2/2)

Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich unzulässig*...



*Art. 6 DS-GVO (bisher § 4 BDSG)

...richtiger Ansatz in der Informationsgesellschaft, um Missbrauch zu vermeiden?

Hoher Anpassungsaufwand in IT und Organisation

AKTIVITÄTEN ÜBER ZEIT

Bestellung **Datenschutz-Beauftragte(r)** (Art. 37 DS-GVO/§ 38 DSAnpUG-EU)

→ mindestens 10 ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten Beschäftigte

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung (Art. 6 DS-GVO) z.B. mit Einwilligung oder gesetzlicher Erlaubnis und Datenschutzfreundliche Programmierung **„Privacy-by-Design“** (Art. 25 DS-GVO)

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DS-GVO)
bisher: Verfahrensverzeichnis einschließlich technisch-organisatorischer Maßnahmen (TOM) BDSG § 9 + Anlage
jetzt: mit Risikoprüfung (Art. 32 DS-GVO) und **DS-Folgenabschätzung** (Art. 35 DS-GVO)

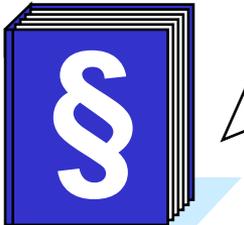
t

Privacy-by-Design (1/2)

Artikel 25 DS-GVO

(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft der Verantwortliche **sowohl** zum Zeitpunkt der **Festlegung der Mittel** für die Verarbeitung **als auch** zum Zeitpunkt der **eigentlichen Verarbeitung** geeignete **technische** und **organisatorische Maßnahmen** – wie z. B. Pseudonymisierung –, die dafür ausgelegt sind, die Datenschutzgrundsätze wie etwa Datenminimierung wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieser Verordnung zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.

⋮



Technisch-organisatorische Maßnahmen (TOM)

ANLAGE (zu § 9 Satz 1) BDSG **alt**

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (**Zutrittskontrolle**),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (**Zugangskontrolle**),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (**Zugriffskontrolle**),
4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (**Weitergabekontrolle**),
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (**Eingabekontrolle**),
6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (**Auftragskontrolle**),
7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (**Verfügbarkeitskontrolle**),
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Eine Maßnahme nach Satz 2 Nummer 2 bis 4 ist insbesondere die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren.

Hoher Anpassungsaufwand in IT und Organisation

AKTIVITÄTEN ÜBER ZEIT

Bestellung **Datenschutz-Beauftragte(r)** (Art. 37 DS-GVO/§ 38 DSAnpUG-EU)

→ mindestens 10 ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten Beschäftigte

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung (Art. 6 DS-GVO) z.B. mit Einwilligung oder gesetzlicher Erlaubnis und Datenschutzfreundliche Programmierung **„Privacy-by-Design“** (Art. 25 DS-GVO)

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DS-GVO)
bisher: Verfahrensverzeichnis einschließlich technisch-organisatorischer Maßnahmen (TOM) BDSG § 9 + Anlage)
jetzt: mit Risikoprüfung (Art. 32 DS-GVO) und **DS-Folgenabschätzung** (Art. 35 DS-GVO)

Informationspflichten gegenüber Betroffenen **bei Erhebung der Daten** (Art. 13 DS-GVO – unmittelbar) oder nur mittelbar (Art. 14 DS-GVO)

t

Informationspflichten bei Erhebung vom personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

Artikel 13 DS - GVO

1.) Angabe von

- a. **Namen** und **Kontaktdaten**
- b. Kontaktdaten des **Datenschutzbeauftragten**
- c. **Zweck** der Verarbeitung und Rechtsgrundlage
- d. ggf. **berechtigte Interessen**
- e. ggf. **Empfänger** der Daten
- f. ggf. Absicht zum **Transfer in Drittland**

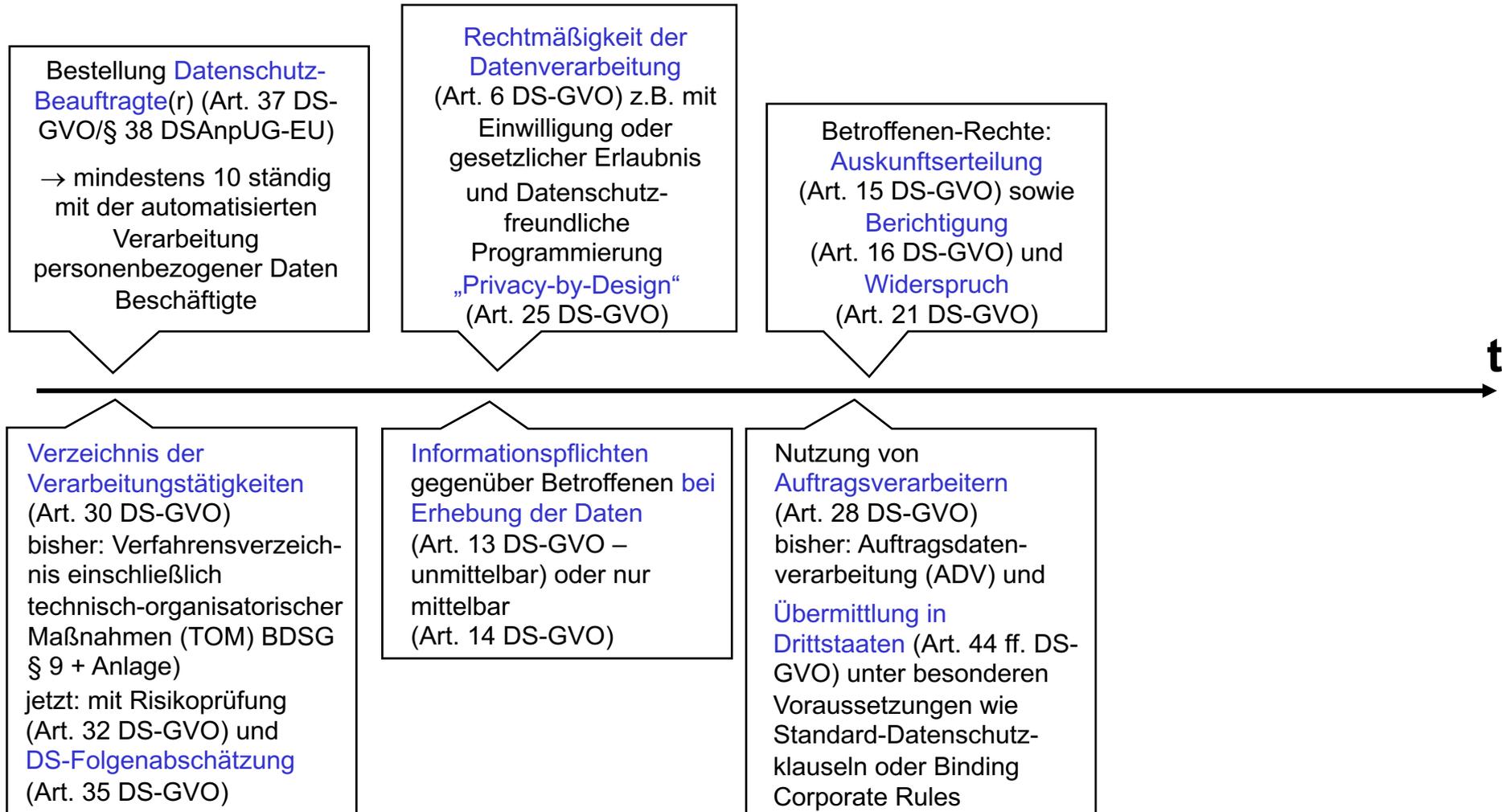
2.) zusätzlich

- a. **Dauer** der Speicherung
- b. das Bestehen eines Rechts auf
 - **Auskunft**
 - **Berichtigung** oder **Löschung**
 - **Widerspruch**
 - **Datenübertragbarkeit**
- c. jederzeitiges Recht auf **Widerruf** der Einwilligung
- d. **Beschwerderecht** bei einer Aufsichtsbehörde
- e. ob **Bereitstellung** gesetzlich oder vertraglich **vorgeschrieben**
- f. ob **Profiling** erfolgt und involvierte Logik



Hoher Anpassungsaufwand in IT und Organisation

AKTIVITÄTEN ÜBER ZEIT



Länder, in denen nach Ansicht der EU- Kommission angemessener Datenschutz besteht

LÄNDERLISTE*

- Andorra
- Argentinien
- Kanada
- Färöer
- Guernsey
- Israel
- Isle of Man
- Jersey
- Neuseeland
- Schweiz
- Uruguay



**Datentransfer
wie innerhalb
der EU geregelt
möglich**

* Stand 02/2016

Je nach Aktivitäten sind alle Varianten gleichzeitig möglich/erforderlich

GEEIGNETE GARANTIEN

| Regelung | Dtl. / EU | Drittland / USA |
|-------------------------------------|-----------|-----------------|
| Standard Vertrags-Klauseln* | | X** |
| Binding Corporate Rules (BCR) | X | X |
| EU-US Privacy Shield (seit 07/2016) | | X*** |

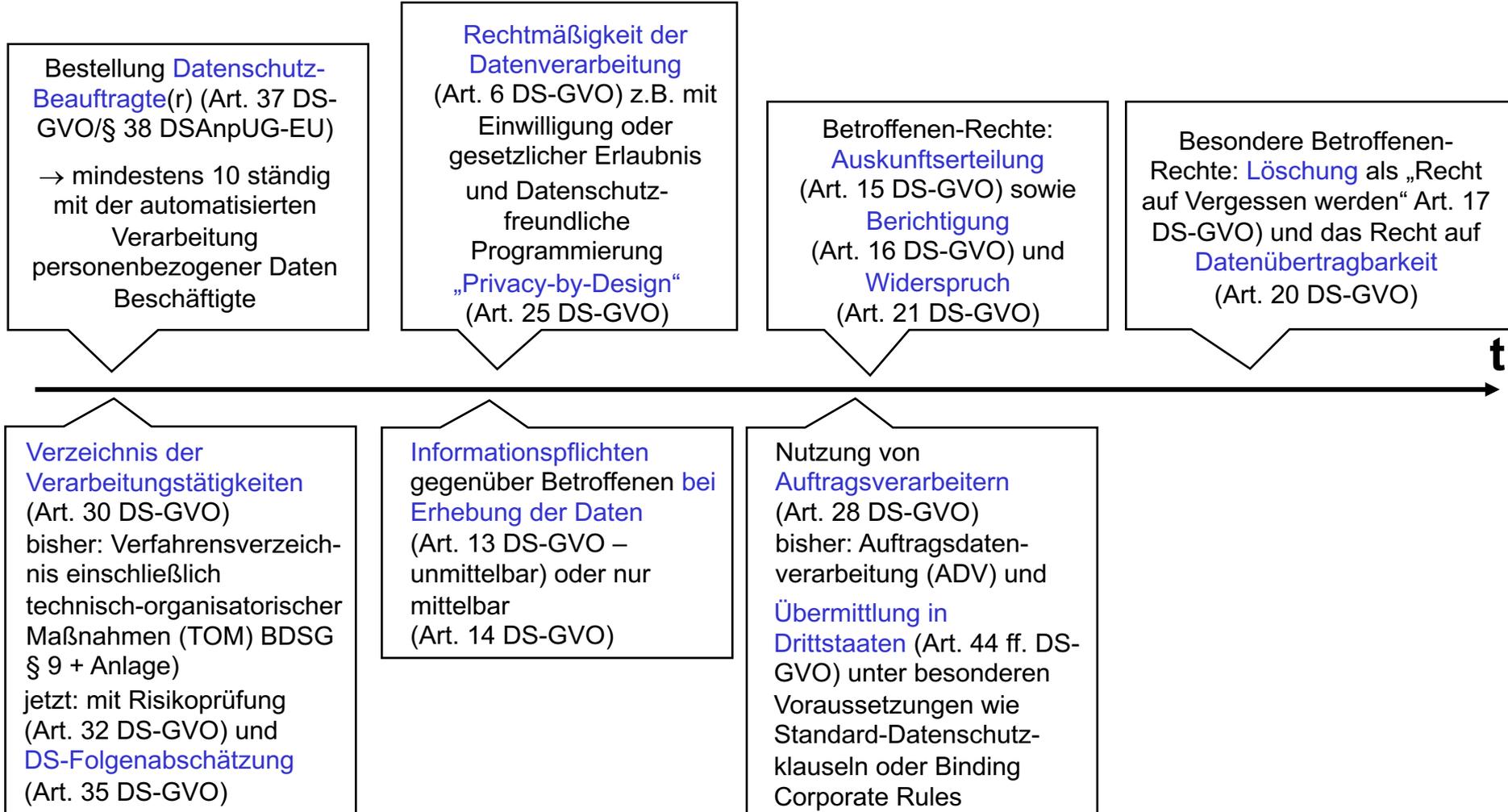
* C2C (Controller to Controller) oder C2P (Controller to Processor)

** Einzelfall - bezogen

*** nur USA (früher Safe Harbor)

Hoher Anpassungsaufwand in IT und Organisation

AKTIVITÄTEN ÜBER ZEIT

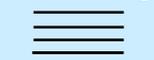


UNTERLAGEN

1. Handelsbücher, Bilanzen und dergl.
2. Buchungsbelege
3. eingehende Korrespondenz
4. Kopien ausgehender Korrespondenz
5. Sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind
6. Lohnsteuer
7. MA - Arbeitszeit



Quittung



An



AUFBEWAHRUNGSFRISTEN

10 Jahre

§ 257 HGB
§ 147 AO

6 Jahre

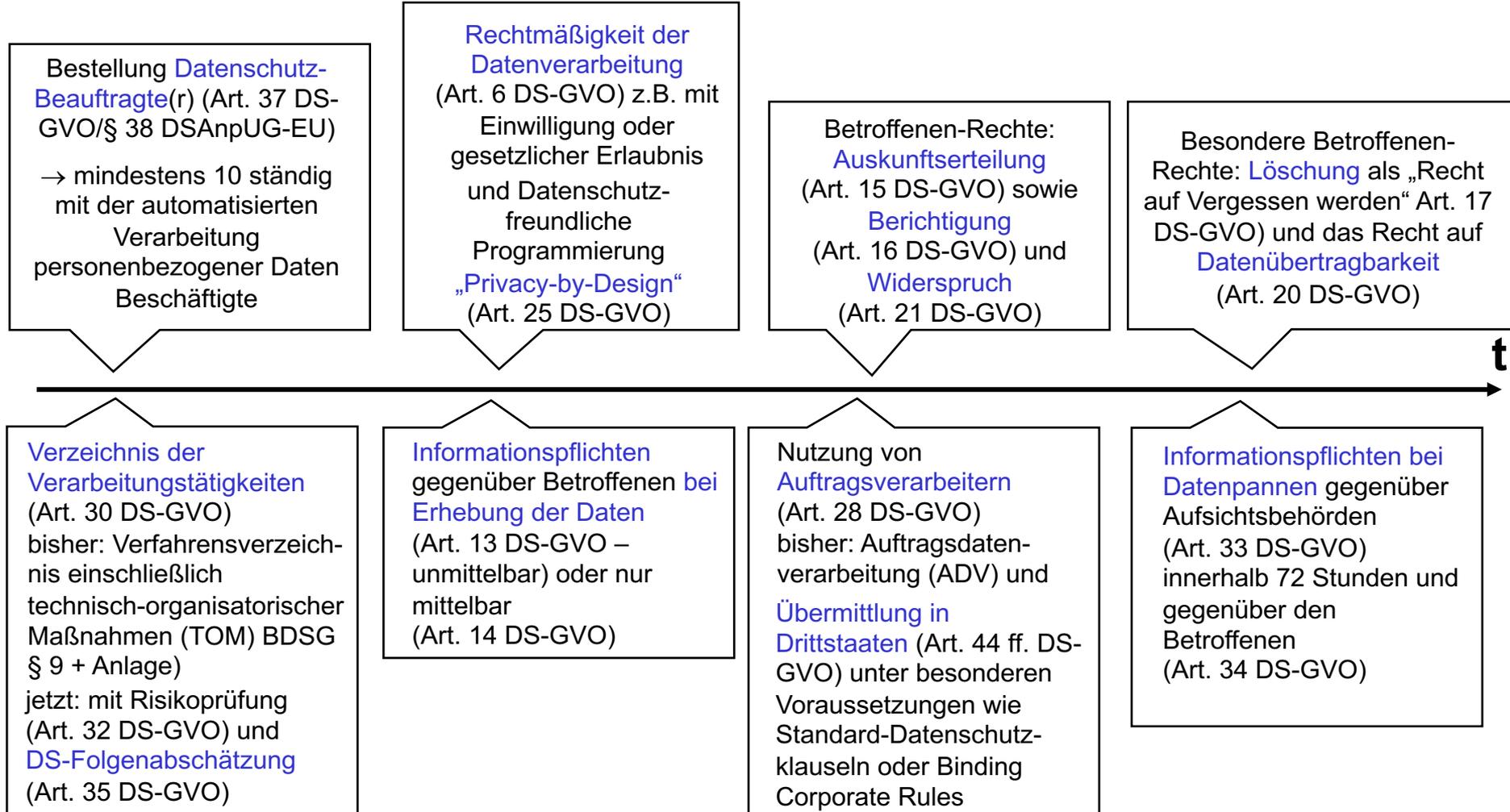
§ 41 EStG

2 Jahre

§ 16 ArbZG

Hoher Anpassungsaufwand in IT und Organisation

AKTIVITÄTEN ÜBER ZEIT



Betriebliche Regelungen müssen getroffen werden

BEISPIELHAFTE MASSNAHMEN

Form: – Handbuch bzw. elektronische Akte (Intranet)

- Schulungen

Inhalt: – Betriebliche Nutzung der

- Intranet-Anwendungen
(z.B. generelle Erlaubnis mit Verbot von Pornographie)
- E-Mail-Anwendungen
(z.B. Aufruf des privaten E-Mail-Anbieters im Webbrowser)
- Smart-Phone-Geräte
(z.B. Container-Lösung)

– Sicherheitsmaßnahmen

- Passwort-Nutzung
- Vertretungs-Regelung
- Virengefahr-Meldung

– Umgang mit Bewerberunterlagen

– Regelung zur Nutzung von

- MA-Photos (z.B. auf Homepage)
- Überwachungs-Kameras (z.B. in Lagerräumen)

Verbote müssen kontrolliert werden!

Datenschutz made in China – die Alternative?

China schafft digitales Punktesystem für den "besseren" Menschen

01.03.2018 09:11 Uhr – Andreas Landwehr, dpa

Ein digitales Punktekonto soll flächendeckend in China eingeführt werden und gute von schlechten Bürgern unterscheiden. Die soziale Bewertung des Einzelnen hat jedoch weitreichende Konsequenzen für sein Leben. Viele Chinesen finden es trotzdem gut.

Yu Ganqing ist genervt, dass er heute ins Bürgeramt muss. Seine Arbeit unterbrechen, Dinge liegenlassen. Aber anders geht es nicht. Yu Ganqing benötigt eine Bescheinigung über seine "soziale Vertrauenswürdigkeit". Das Führungszeugnis muss sich der 30-Jährige auf dem Bürgeramt in Rongcheng ausdrucken lassen. Es enthält einen Punktestand. Diese Benotung errechnen die Behörden mit einem weltweit beispiellosen Sozialkredit-System, das die kommunistische Führung bis 2020 in ganz China einführen will. Es trennt zwischen guten und schlechten Bürgern. "Ich brauche das Papier, um den Kredit für eine Wohnung zu beantragen", sagt der Angestellte.

⋮



Führungszeugnis

Punktestand

Kredit für Wohnung

<https://www.heise.de/newsticker/meldung/China-schafft-digitales-Punktesystem-fuer-den-besseren-Menschen-3983746.html?seite=all>

Fazit: Jede Medaille hat zwei Seiten

DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG (DS-GVO)



- öffentliche Diskussion
- Harmonisierungs-Versuch in der EU
- Transparenz für die Nutzer
- Privacy-by-Design in der SW-Entwicklung



- Verbotprinzip statt Missbrauchsvermeidung
- zu viel Bürokratismus
- unbestimmte Rechtsbegriffe
- keine zukunftsorientierten Lösungsansätze (IoT, KI)

... ein Gesetz für die Vergangenheit!

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Rechtsanwalt Bernd H. Harder
Maximilianstraße 38, 80539 München
Tel.: ++49-(0)89-287 007-0
Fax: ++49-(0)89-287 007-29
E-Mail: harder@bmt.eu
www.bmt.eu